

# Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a (3) BauGB

## Bebauungsplan „An der Keltenschanze II“

der Stadt Pocking, Gem. Hartkirchen

Darstellung und Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“

**Auftraggeber:**

**Stadt Pocking**



**Auftragnehmer:**

**Albert Krah**  
Diplomgeograph Univ.

Raumplanung und Landschaftsökologie

Krummaustraße 8, 94060 Pocking

Tel.: 08531 / 249058

Email: [mail@albert-krah.de](mailto:mail@albert-krah.de)

**Bearbeitung:**

Albert Krah, Diplom-Geograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Stand: 03. Mai 2024



## **Baugebiet „An der Keltenschanze II“**

### Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lage und räumliche Abgrenzung des Planungsgebietes	7
4. Merkmale des Bebauungsplans	8
5. Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
6. Umweltprüfung / Umweltbelange	12
7. Zusammenfassende Beurteilung	15
8. Quellen	16



- Landwirtschaftliche Nutzflächen / Grünflächen im westlichen Bereich

Im Zuge dieses Bauleitverfahrens wird nun das gesamte Planungsgebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Die GRZ liegt bei maximal 0,3.

Auf Anregung der Abteilung Städtebau wurde, um mit dem Bauland flächensparend umzugehen, die geplante Wohnbebauung verdichtet.

### Aussagen Vitalitätscheck

Der von der ILE Passau-Land in Auftrag gegebene Vitalitätscheck für die Stadt Pocking trifft für den Ortsteil Hartkirchen hinsichtlich Vitalitätsprofil, Innenentwicklungspotentiale und Handlungsempfehlungen folgende Aussagen:

Hartkirchen ist ein vergleichsweise großflächiger Ortsteil mit etwa 2.000 Einwohnern. Er zeichnet sich als ergänzender Wohnort zum Stadtgebiet Pocking aus. In den vergangenen zehn Jahren wuchs die Einwohnerzahl deutlich an.

Das Gesamtpotenzial des Ortsteils Hartkirchen ist als hoch zu bewerten. Eine ausreichend gute Versorgungsstruktur ist gegeben, Durch die Nähe zum Hauptort Pocking sowie eigene Versorgungseinrichtungen sind zahlreiche Voraussetzungen für attraktives Wohnen gegeben.

Im Rahmen des Flächenmanagements konnten für den Ortsteil Hartkirchen sowie angewachsene Ortsteile insgesamt 86 Innenentwicklungspotenziale erfasst werden, die sich für eine Weiterentwicklung anbieten.

Mit insgesamt 60 Potenzialen und einer Fläche von etwa 7 ha bilden die klassischen Baulücken dabei die größte Gruppe. Hier werden u.a. auch Lagen an der Vindelikerstraße - wie in der vorliegenden Bauleitplanung gegeben – genannt.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### § 215 a BAUGB

Der Deutsche Bundestag hat heute im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Unter anderem wird ein neuer § 215a BauGB eingeführt - eine Art "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Sommer dieses Jahres entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von

Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Der § 215a BauGB schafft nun Rechtsklarheit, wie mit begonnenen Planverfahren nach § 13b BauGB umzugehen ist.

Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, und nur dann, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen.

Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, und nur dann, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen.

Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird. Die Gesetzesänderung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

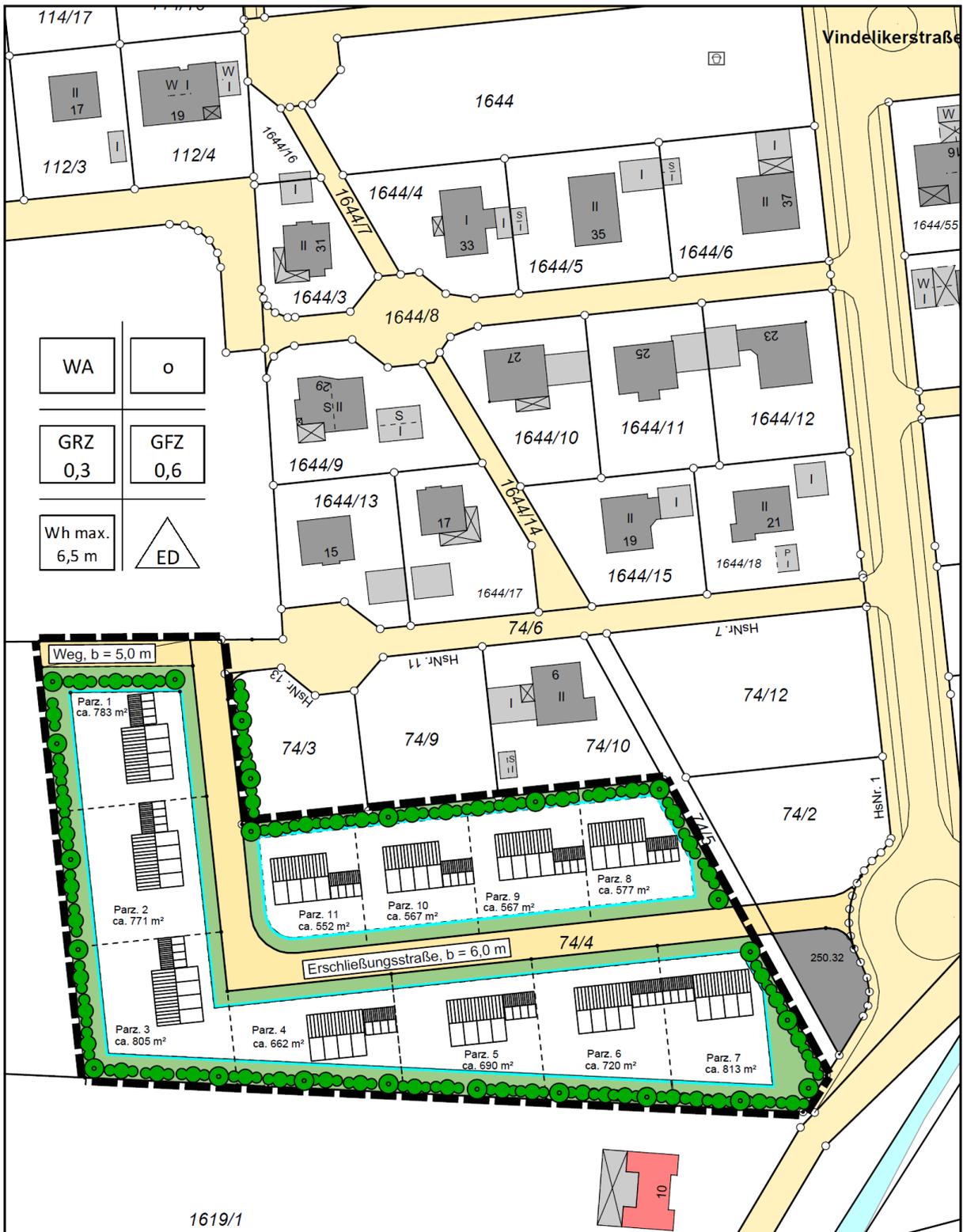
### Beschlüsse Stadt Pocking

Der Stadtrat Pocking hat am 05.05.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „An der Keltenschanze II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr.84 beschlossen.

Mit Datum vom 20.01.2022 hat die Stadt Pocking den Bebauungsplan - Vorentwurf für das Baugebiet „An der Keltenschanze II“ nach § 13b BauGB erstellt.

Aufgrund der seit 01.01. in Kraft getreten, geänderten Gesetzlage, nämlich den § 215a (3) BauGB, hat der Stadtrat 28.02.2024 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „WA An der Keltenschanze II“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 84 beschlossen.

Die nun für das Vorhaben erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls ist vorzunehmen.



	<h1>STADT POCKING</h1> <p>LANDKREIS PASSAU</p>				
	<b>EAPL</b> 610-3/109	<b>Gemeinde</b> Pocking	<b>Gemarkung / Bebauungsplan</b> Hartkirchen WA Keltenschanze II - Variante IV	<b>Auszug</b> A4	<b>Maßstab</b> 1:1000

Stadt Pocking / Bauamt, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking | Tel.: 08531/709-52, Fax: 08531/709-55, WWW: www.pocking.de

### 3. Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt zentral im Ortsteil Hartkirchen / Stadt Pocking, nimmt eine Fläche von 4.875 qm ein und wird wie folgt begrenzt.

Norden: Wohnbebauung an der Vindelikerstraße

Osten: Kreisverkehr an der Huberstraße

Süden: Friedhof Hartkirchen

Westen: Landwirtschaftliche Nutzung



Luftbild Planungsgebiet

Das Planungsgebiet wurde landwirtschaftlich intensiv genutzt (Maisanbau). Zur Zeit werden die Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Der Oberboden wurde dabei seitlich gelagert, um später wieder verwendet zu werden.

Das Planungsgebiet grenzt im Süden an den bestehenden Friedhof, der gut eingegrünt ist (vor allem Säuleneichen). Auch die vorhandene Wohnbebauung im Norden und Nordwesten ist, überwiegend mit heimischen Bäumen und Sträucher, gut eingegrünt. Auch findet sich ein markanter Einzelbaum (Spitzahorn).

4. Merkmale des Bebauungsplans			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			ja	nein
insbesondere in Bezug auf				
4.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Die Größe des Plangebiets beträgt 4875 m <sup>2</sup> . Es ist als WA Allgemeines Wohngebiet bezeichnet.		X
		Die GRZ wird auf 0,3 festgesetzt.		X
4.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Der Flächennutzungsplan der Stadt sieht für die Fläche aktuell ein Allgemeines Wohngebiet südlich der bestehenden Bebauung (WA), eine Erweiterungsfläche für den Friedhof nördlich des bestehenden Friedhofs und landwirtschaftliche Nutzflächen / Grünflächen im westlichen Bereich vor, die im Rahmen einer Berichtigung an die aktuellen Ziele angepasst wird.  Einfluss auf andere Programme und Pläne der Stadt Pocking oder übergeordneter Planungsebenen lassen sich nicht ableiten.		X
4.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen	Das Plangebiet unterliegt der anthropogenen Nutzung. Die Bedeutung des Bebauungsplans im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der Lage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes als gering eingestuft.		X
		Eine Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung ist durch den neuen B-Plan „An der Keltenschanze II“ nicht zu erwarten.		X

	Entwicklung;	Entsprechend sind nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.		
		Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Durch die Nutzung der Innenentwicklungspotentiale wird insbesondere der Außenbereich geschützt, was allgemein als positiv im Sinne des Umweltschutzes zu bewerten ist.		X
4.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Durch den B-Plan „An der Keltenschanze II“ werden voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme vorbereitet.		X
4.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete etc.) nach BNatSchG liegen nicht im Wirkungsbereich des B-Plans „An der Keltenschanze II“. Es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.		X

<b>5. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			ja	nein
insbesondere in Bezug auf				
5.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Auswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.		X
5.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden	Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung ist nicht erkennbar.		X

	Charakter der Auswirkungen;			
5.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Mit der Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet.		X
5.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Der B-Plan „An der Keltenschanze II“ bezieht sich auf den in Kap. 3 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		X
5.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine intensive Ackerfläche. Eine Versiegelung (GRZ 0,3) dieser Fläche wird stattfinden. Besondere naturräumliche Merkmale oder des kulturellen Erbes sind nicht vorhanden. Das mit einer Entwicklung Eingriffe in den Boden und auf der Fläche verbunden sind und es somit zu entsprechenden Auswirkungen kommt, ist grundsätzlich Inhalt einer baulichen Entwicklung eines Gebietes. Bis auf die Versiegelung des Bodens, die mit Blick auf eine Entwicklung Bestandteil einer entsprechenden Maßnahme ist, sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
5.6	<b>Merkmale der Auswirkungen auf folgende Gebiete</b>			
5.6.1	Natura 2000-Gebiete (nach §7 (1) Nr. 8 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU-Vogelschutzgebiet. Das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ liegt östlich in ca. 1,4 km Entfernung.  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.2	Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG)	Im Plangebiet befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG).  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.3	Nationalparke (gem. § 24 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung befindet sich kein Nationalpark.		X

		Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
5.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25, 26 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt weder in einem Biosphärenreservat noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG PA-05 " Schutz des Thaler Waldes", liegt südwestlich in über 3 km Entfernung  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.5	Geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG)	Im Plangebiet befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch geschützte Grünbestände. Im Nordosten befindet sich die nächstgelegene Biotop-Nr. 7646-0131-002 „Gehölze südlich Hund“ in ca. 1 km Entfernung.  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.6	Wasserschutzgebiete (gem. § 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (gem. § 53 (4) WHG), Überschwemmungsgebiete (gem. § 76 WHG)	<u>Überschwemmungsgebiet:</u> Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Inn liegt westlich in über 400 m Entfernung.  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		X
5.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles,	Das Plangebiet befindet sich auf dem Bodendenkmal D-2-7456-0028 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“		X

	<p>Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	 <p>Voraussichtliche Beeinträchtigung:  <b>Möglicherweise betroffen</b>  Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmalfunde zu Tage treten, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.</p>	
--	---	--	--

## 6. Umweltprüfung / Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und den Menschen und seine Gesundheit werden demnach kurz dargestellt.

### 6.1 Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist mit einer Zunahme von Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen, die sich zeitweise negativ auf das bauliche Umfeld auswirken können. Diese baubedingten Auswirkungen sind allerdings nicht zu vermeiden, wirken aber nur temporär und sind daher als Konsequenz der Innenentwicklungsmaßnahme zumutbar.

### 6.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Das gesamte Plangebiet wird intensiv als Acker genutzt. Die anthropogen überprägten Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine geringe Bedeutung auf.

Flächen nach Art. 13d (1) BayNatSchG sind im engeren Bearbeitungsraum nicht vorhanden.

Naturschutzfachlich bedeutsame, seltene Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Eingriffsbereiches gering.

### **6.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

Der Umweltatlas Boden verzeichnet für den betroffenen Bereich in der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 den Bodentyp 9a „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet humusreiche Humusbraunerde aus Lehm (Abschwemmmassen) über (Carbonat-)Sand- bis Schluffkies (Schotter)“.

Das Plangebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich (grundwasserbeeinflusste Böden und Auen). Der Boden ist durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt.

Grundsätzlich geht bei Umsetzung des Bebauungsplanes offener, belebter Boden mit seinen vielfältigen Funktionen (Filter-, Puffer- und Umwandlungs- und Wasserrückhaltefunktionen) im Landschaftshaushalt infolge von Versiegelung mit Erschließung/Gebäuden verloren. Zur Minderung der Auswirkungen sind Minderungsmaßnahmen wie eine wasserdurchlässige Gestaltung der Wege und eine sachgerechte Behandlung des Oberbodens (vor Baubeginn Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung) aufzunehmen.

Um mit dem Bauland flächensparend umzugehen wurde die geplante Wohnbebauung verdichtet: Nördlich der neuen Erschließungsstraße werden statt ursprünglich drei Parzellen (Flächen von je ca. 750 qm) nunmehr vier Parzellen (Flächen von 552 qm bis 577 qm) ausgewiesen.

### **6.4 Schutzgut Wasser**

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Da es sich um einen grundwasserbeeinflussten Boden handelt, ist ein Anschneiden des Grundwassers während der Baumaßnahmen zu vermeiden.

In einer Entfernung von ca. 35 m in östlicher Richtung verläuft der Zeller Graben.

## **6.5 Schutzgüter Luft und Klima**

Vorbelastungen des Planungsgebietes hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima sind nicht gegeben. Durch die geplante Bebauung sind keine kleinklimatischen Auswirkungen zu erwarten; eine Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## **6.6 Schutzgut Landschaft**

Orts- und Landschaftsbild werden nicht negativ beeinträchtigt. Das WA „An der Keltenschanze II“ liegt in der Ortschaft Hartkirchen zwischen Friedhof und bestehender Wohnbebauung (Vindelikerstraße).

Das Landschaftsbild im Umfeld des Planungsgebiets wird wesentlich geprägt vom Zeller Graben mit seinen Begleitgehölzen sowie den vorhandenen markanten Säulen-Eichen des angrenzenden Friedhofs.

Die Ausweisung des Bebauungsplans „An der Keltenschanze II“ wird in diese Bereiche nicht eingreifen und somit das Landschaftsbild um Hartkirchen nicht wesentlich verändern und sich nur auf unmittelbare Angrenzer des Gebietes geringfügig auswirken.

## **6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter und erhaltenswerte Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt und somit nicht betroffen.

Im Geltungsbereich ist das Bodendenkmal verzeichnet (D-2-7456-0028). Die Kurzbeschreibung lautet: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.

Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmalfunde zu Tage treten, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

## 6.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. Negative Wechselwirkungen sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

## 6.9 Zusammenfassung Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete bekannt. Eine Betroffenheit kann somit nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der Ausgangssituation für keines der Schutzgüter negative Auswirkungen erwartet werden.

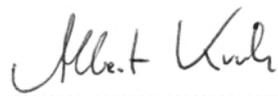
## 7. Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zu §13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215 a (3) BauGB hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan „An der Keltenschanze II“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

Eine vollständige Umweltprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.

Aufgestellt:



Albert Krahl

Diplomgeograph

Ruth Kappendobler

Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitektur

03. Mai 2024

## 8. Quellen

BauGB, § 215 a( 3) §13 a, Stand 3.11.2017

Bayerischer Gemeindetag, „Reparaturregelung“ zu § 13b BauGB, Rundschreiben 79/2023

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Anlage zum Rundschreiben Nr. 246/2023 des Bayerischen Städtetags vom 18.12.2023

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316), München 2007

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (Hrsg), Planungshilfen für die Bauleitplanung p18/19, München, 2019

Bayerischer Städtetag, Rundschreiben Nr. 103/2023

Bund-Länder-Arbeitskreis, Leitfaden und Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Stadt Pocking, Bebauungsplan „An der Keltenschanze II“

Stadt Pocking, Flächennutzungs- und Landschaftsplanplan

Stadt Pocking, Vitalitätscheck

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Biosphärenreservate

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Biotopkartierung „Flachland“

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Flora-Fauna-Habitat Gebiete

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Landschaftsschutzgebiete

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Nationalparke

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Naturschutzgebiete

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Natur – Vogelschutzgebiete

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Naturgefahren – Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

[www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Thema Planen und Bauen – Bodendenkmäler